

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat durch den Senat XYZ am 22. Juli 2004 über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Peter Roppenser, gegen den Bescheid des Finanzamtes Steyr, vertreten durch Dr. Erich Zellner, betreffend Einkommensteuer 2002 nach in Linz durchgeföhrter mündlicher Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabe bleibt unverändert.

Die Fälligkeit dieser Abgabe erfährt keine Änderung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. erzielt als Volksschullehrerin Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2002 beantragte die Bw. unter dem Titel Werbungskosten die Absetzung von Fortbildungs- bzw. Ausbildungskosten iHv. 2.758,50 €, Fachliteratur iHv. 220,26 € sowie Reisekosten iHv. 1.621,98 €.

Das Finanzamt ersuchte die Bw. mit Schreiben vom 17. Februar 2003 um Nachweis der Fortbildungs- und Reisekosten.

Daraufhin legte sie eine Aufstellung über ihre Psychotherapieausbildung vor, aus der hervorgeht, dass sie im Jahr 2002 drei sechstägige Kurse sowie zehn Therapiestunden in Einzelselsterfahrung besucht habe, wobei Kosten insgesamt iHv. 4.380,48 € (inclusive Kilometergelder, Nächtigung und Diäten), sowie Kosten für Bücher iHv. 220,26 € steuerlich zu berücksichtigen seien.

Dem Schreiben beigelegt wurden Bestätigungen über die Bezahlung der Kosten für drei Kurse für eine Psychotherapieausbildung in Existenzanalyse nach dem Psychotherapiegesetz und für zehn Einheiten Einzelselsterfahrung für das Ausbildungscurriculum in Existenzanalyse und Logotherapie. Weiters wurden fünf Rechnungen im Gesamtausmaß von 130,00 € für die geltend gemachte Fachliteratur übermittelt.

Mit Einkommensteuerbescheid 2002 vom 12. Mai 2003 wurden die Aufwendungen für die Psychotherapieausbildung nicht als Werbungskosten anerkannt, da es sich um keine berufsspezifische Fortbildung, sondern um Ausbildungskosten gehandelt habe.

Der steuerliche Vertreter der Bw. er hob mit Schreiben vom 21. Mai 2003 Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 und beantragte die Anerkennung als Werbungskosten für die berufsbegleitende Psychotherapieausbildung iHv. 4.600,74 €. Weiters stellte er den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat. Die strittigen Kosten seien als Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von der Bw. ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988), da es sich um eine berufsbegleitende Ausbildung für die von der Bw. ausgeübten Lehrtätigkeit handeln würde.

Beigelegt wurde eine Bestätigung der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse, aus der hervorgeht, dass Ausbildungsveranstaltung vorzulegen.

Die Bw. gab telefonisch bekannt, dass die an dem selben Kurs beteiligten Teilnehmer aus Wien diese Aufwendungen als Werbungskosten anerkannt bekommen hätten (teilweise

Dienstfreistellung durch Arbeitgeber in Wien). Eine schriftliche Beantwortung der Fragen werde folgen.

Am 15. Juli 2003 langten beim Finanzamt Steyr drei Bestätigungen ein:

1. Aus der Bestätigung des Direktors der öffentlichen Volksschule W. vom 11. Juni 2003 geht ua. hervor, dass er es für absolut notwendig und begrüßenswert halte, wenn eine Pädagogin – noch dazu auf eigene Kosten – sich Fähigkeiten aneigne, um den beruflichen Alltag in der Schule mit all seinen Problemen optimal bewältigen zu können. Die Ausbildung in Existenzanalyse werde daher seitens des Arbeitgebers begrüßt.
2. Der Bestätigung der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse vom 12. Juni 2003 ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass die 3 in der Zeit vom 30. September 2002 bis 5. Oktober 2002 und 12. Mai 2003 bis 17. Mai 2003 zum Zwecke einer Ausbildung (Fachspezifikum Existenzanalyse und Logotherapie) jeweils für fünf Tage dienstfreigestellt worden sei.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet abgewiesen. In der gesondert zu diesem Bescheid ergangenen Begründung geht hervor, dass gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 Werbungskosten Aufwendungen in Existenzanalyse eine hohe Relevanz für Pädagogik sowie für Sonder- und Heilpädagogik habe. Der Anteil an Pädagogen liege an zweiter Stelle hinter den Psychologen, noch vor den Medizinern. Der durchschnittliche Anteil an Pädagogen in den Ausbildungskursen liege etwa bei einem Drittel der Teilnehmer, konstant über die letzten 18 Jahre.

3. Aus der vorgelegten Bestätigung des Stadtschulrates für Wien, öffentliche Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder vom 25. die Bw. eine berufsbegleitende Ausbildung in Existenzanalyse und Logotherapie absolviert habe, um zu lernen die Persönlichkeit eines Kindes zur Entwicklung zu bringen, mit verhaltensauffälligen Schülern besser umgehen zu können, das Selbstbewusstsein eines Kindes zu stärken, etc.

Mit Telefonat vom 5. Juni 2003 - das in einem Aktenvermerk festgehalten ist - wurde die Bw. ersucht bekannt zu geben, ob die Kurskosten zumindest teilweise durch den Arbeitgeber getragen würden und welche Berufsgruppen an der Ausbildungsveranstaltung teilgenommen hätten. In diesem Zusammenhang sei eine Bestätigung durch den Arbeitgeber über die Notwendigkeit der . Juni 2003 geht hervor, dass Mag. G. S. (Anmerkung: ein an dieser Schule unterrichtender Lehrer) im Schuljahr 2002/2003 für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von der Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit seien. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 regle, dass bei den einzelnen Einkünften

Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringe und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

Es sei unstrittig, dass die von der Bw. besuchten Kurse für Psychotherapieausbildung in Existenzanalyse von beruflichem Interesse und Nutzen für die Tätigkeit der Bw. seien.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lege jedoch in Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach auch eine private Veranlassung nahe legen, fest, dass der Zusammenhang mit der Einkunftszielung nur dann angenommen werden dürfe, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit als notwendig erwiesen. Diese Notwendigkeit biete in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Als Hinweis für die berufliche Notwendigkeit werde angesehen, wenn der Arbeitgeber einen Teil der Kosten für die Teilnahme an dem Kurs trage. Aus der von der Schule vorgelegten Bestätigung gehe zwar hervor, dass die Absolvierung des Kurses durchaus im Interesse der Schule sei, jedoch sei daraus keineswegs eine berufliche Notwendigkeit abzuleiten bzw. seien vom Arbeitgeber keine Kosten übernommen worden.

Die Teilnahme von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen an den besuchten Kursen sei als weiteres Indiz zu werten, dass das dort vermittelte Wissen von allgemeiner Art sei, zumal laut vorgelegter Bestätigung lediglich ein Drittel der Teilnehmer Pädagogen seien.

Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten sei aber nur dann gegeben, wenn nach der Verkehrs-auffassung ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliege. Von einem solchen Zusammenhang könne nur ausgegangen werden, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Diese könnten zwar allgemein gesehen an die zu unterrichtenden Schüler weitergegeben werden, jedoch könne diese Möglichkeit objektiv nicht als wesentlicher Umfang der Tätigkeit einer Volksschullehrerin angesehen werden, da der wesentliche Teil dieser Tätigkeit das Unterrichten von Schülern darstelle.

In der Folge stellte der steuerliche Vertreter der Bw. den Antrag, die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorzulegen. Ergänzend wurde vorgebracht, dass die besuchten Kurse für die Psychotherapieausbildung in Existenzanalyse von beruflichem Interesse und Nutzen für die Tätigkeit der Bw. sei. Darüber hinaus erscheine es jedoch für einen Pädagogen als unbedingte Notwendigkeit, derartige Seminare zu besuchen, um die heutigen schulischen Probleme bewältigen zu können. Immer mehr rücke für die Pädagogen neben der Erfüllung der fachlichen und taktischen Ziele die psychologische Arbeit mit den

Kindern in den Vordergrund. Weiters sei festzuhalten, dass zwar das Land Oberösterreich aufgrund seiner schlechten budgetären Situation keinerlei Kosten übernehme, jedoch der Stadtschulrat für Wien sehr wohl Dienstfreistellungen bei voller Weiterbezahlung des Gehaltes gewähre. Unter diesen Voraussetzungen würde die Nichtanerkennung der Werbungskosten in Oberösterreich den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

Wie aus der Bestätigung der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse hervorgehe, besuchten die vorliegenden Seminare fast ausschließlich Pädagogen, Mediziner und Psychologen. Wenn, wie hier nur ganz spezielle Berufsgruppen Interesse für derartige Seminare zeigten, könne von einem allgemein bildenden Charakter nicht gesprochen werden.

Die getätigten Ausführungen zeigten deutlich, dass dem Rechtsmittelbearbeiter das Berufsbild einer Volksschullehrerin nicht bekannt sei, denn er gehe ausschließlich davon aus, dass nur Wissen vermittelt werde. Die persönlichkeitssbildende Komponente des Berufsbildes des Lehrers werde außer Acht gelassen.

Auf Grund eines am 28. August 2003 seitens des Unabhängigen Finanzsenates geführten Telefonats teilte das Institut für Existenzanalyse mit, dass es sich bei dem von der Bw. belegten Kurs 18b um eine Ausbildung zum Psychotherapeuten handeln würde, die ungefähr fünf Jahre dauert und mit einer Abschlussarbeit endet.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 2004 wurde ergänzend vorgebracht, dass die Ausbildung der Lehrer, sowohl der Pflicht- als auch der Mittelschullehrer, eigentlich unzureichend sei. Das sei ein Mangel an den einzelnen Lehrplänen bzw. an den Studienplänen der Universitäten.

Herr Mag. G. S. sei als Religionslehrer tätig und unterrichte auch schwerstbehinderte Kinder in einer Volksschule. Die Bw. unterrichte außer Religion und Werken zwar alle Fächer habe aber keine schwerstbehinderten Kinder in der Klasse. Sie habe mit "verhaltensauffälligen" Kindern zu tun - es gebe Scheidungsfälle, sexuellen Missbrauch, Kinder würden teilweise geschlagen - die völlig normale Volksschulen besuchten. Früher sei es so gewesen, dass ein solches Kind einfach nicht mitgekommen sei und die Klasse wiederholen hätte müssen oder in eine Sonderschule gekommen sei. Auf Grund der Ausbildung als Psychotherapeutin wisse die Bw., was in solchen Fällen zu tun sei.

Mit der Ausbildung sei die Bw. das nächste Jahr fertig und erhalte dann ein Diplom als Psychotherapeutin. Sie habe aber nicht vor, als solche zu arbeiten.

Die Volksschule, in der die Bw. unterrichtet, sei extrem gut, denn sie haben z.B. derzeit keinen einzigen Ausländer in der Schule. Trotzdem seien die Anforderungen so gestiegen, dass dadurch die Kolleginnen wirklich überfordert seien. Obwohl es sich um eine normale Volksschule handle, sei es Schulalltag, dass in jeder Klasse verhaltensauffällige Kinder seien. Dazu komme noch - laut steuerlichem Vertreter -, dass es sehr viele oder immer mehr verhaltengestörte Eltern geben würde, mit denen man zurecht kommen müsse.

Auf die Frage, aus welchen Berufsgruppen sich die Teilnehmer des besuchten Kurses zusammensetzen würden, gab die Bw. an, dass Herr Mag. G. S., drei andere Lehrerinnen, zwei bzw. drei Psychologen, ein Paar aus Rumänien, wobei er ein Psychiater und sie eine Therapeutin gewesen sei, den Kurs besucht hätten. Es seien ca. 16 oder 17 Kursteilnehmer gewesen.

Hinsichtlich der schulischen Laufbahn der Bw. werde die Ausbildung wahrscheinlich bewirken, dass sie in einem Jahr Direktor der Volksschule in W. sein werde. Bis dato sei der Besuch der Kurse noch nicht honoriert worden, zumal es keine Auswirkungen auf das Einkommen der Bw. gegeben habe.

Der Senat hat erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF StRefG 2000 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder in Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Demgegenüber bestimmt § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

Nach dieser Gesetzesbestimmung können ab dem Jahr 2000 neben den Ausgaben für berufliche Fortbildung auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Absolvierung einer Ausbil-

dungsmaßnahme anfallen, als Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten bzw. einer damit verwandten Tätigkeit besteht.

Fortbildungsmaßnahmen dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Demgegenüber handelt es sich um nichtabzugsfähige Ausbildungskosten, wenn die Aufwendungen der Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine (mit der ausgeübten Tätigkeit nicht in Verbindung stehende) neue Berufsausbildung ermöglichen.

Ein Lehrer vermittelt auf pädagogisch geschulte Art und Weise Wissen bzw. Fertigkeiten und bewertet die Kenntnisse der Schüler darüber.

Die Tätigkeit als Psychotherapeut liegt nicht im Rahmen des Berufsfeldes "Lehrer". Psychotherapeut ist ein eigenständiger Beruf, der dann in verschiedenen Berufsfeldern ausgeübt werden kann. Die Ausbildung erfolgt nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. 361/1990 idgF.

Gemäß § 1 leg.cit. ist die Ausübung der Psychotherapie die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psycho-sozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

Im gegenständlichen Fall erzielt die Bw. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Lehrerin einer allgemeinen öffentlichen Volksschule ohne "Sonderstatus" wie beispielsweise Sonder-schule für schwerstbehinderte Kinder.

Wie bereits ausgeführt, geht aus den von der Bw. beigelegten Bestätigungen eindeutig hervor, dass diese Kurse im Rahmen des Österreichischen Psychotherapiegesetzes anerkannt werden und somit Teil der einschlägigen Berufsausbildung als Psychotherapeut sind. An einer Einstufung in dem Bereich der Ausbildung ändert im gegenständlichen Fall auch nichts, dass die Bw. in der mündlichen Berufungsverhandlung ausführte, sie beabsichtige den Beruf als Psychotherapeutin nicht auszuüben.

Weiters mag es durchaus zutreffen, dass Teile der Ausbildung auch im Bereich der ausgeübten Tätigkeit als Lehrerin (Pädagogin) Verwendung finden können. Eine diesbezügliche Ver-

wertbarkeit von Kenntnissen der Psychologie besteht aber bei (nahezu) jeder beruflichen Tätigkeit im bzw. beim Kontakt mit anderen Menschen.

Handelt es sich demnach im gegenständlichen Fall um die Absolvierung einer Ausbildungsmaßnahme, ist hinsichtlich der Möglichkeit des Werbungskostenabzuges zu prüfen, ob diese Ausbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit als Volksschullehrerin oder einer damit verwandten Tätigkeit steht.

Ob eine Tätigkeit mit einer ausgeübten Tätigkeit verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauflassung. Als Kriterien sind dabei anzusehen, dass die Berufe im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, oder am Ausbildungssektor etwa gemeinsam angeboten werden.

Im gegenständlichen Fall kann ein konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen der besuchten Ausbildungsmaßnahme und dem Beruf einer Volksschullehrerin nicht erblickt werden. Es ist nämlich offensichtlich, dass die Berufe eines Lehrers und eines Psychotherapeuten üblicherweise nicht gemeinsam angeboten werden. Die von der Bw. ausgeübte Tätigkeit verlangt konkret Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern und sicherlich auch pädagogische Kenntnisse, nicht jedoch therapeutische Fähigkeiten iS des Psychotherapiegesetzes. Diesbezüglich kann die Schule auch kein entsprechendes Betätigungsfeld liefern, steht eine Lehrerin doch der gesamten Klasse und somit einer Vielzahl von Schülern gegenüber.

Für therapeutische Maßnahmen an einzelnen Schülern bleibt dabei kein oder nur kaum Platz und ist die Durchführung einer psychologischen Therapie grundsätzlich nicht Aufgabe von Lehrpersonen. Letztlich würde – sollten derartige Therapien von der Bw. tatsächlich versucht werden – eine zu enge Bindung an einzelne Schüler wohl zu einer Beeinflussung der Objektivität führen, was nicht sinnvoll und unbedingt zu vermeiden wäre.

Da die in Streit stehenden Kurse als wesentliche Elemente die Schulung von therapeutischen Kenntnissen und Methoden zum Inhalt haben, kann von einem unmittelbaren beruflichen (entsprechenden) Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf als Volksschullehrerin keine Rede sein.

Die Arbeit an einer Schule als Psychologe macht einen Psychotherapeuten in dieser Funktion noch nicht zum Lehrer. Auch der Schularzt ist Arzt und nicht Lehrer.

Dienstfreistellungen für die Kursteilnahme oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme reichen für sich allein für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten nicht aus (VwGH 22.9.2000, 98/15/0111).

Selbst wenn daher die Bw. dienstfrei gestellt worden wäre, was jedoch ohnedies nicht geschehen ist, würde dieser Umstand alleine im konkreten Fall noch nicht zur Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten führen. Hinsichtlich der von der Bw. vorgelegten Bestätigung der Dienstfreistellung eines Kollegen für die gegenständliche oder eine ähnliche Ausbildung muss betont werden, dass die Dienstfreistellung mit Mag. G.S. einen Volksschullehrer betroffen hat, der ua. auch schwerstbehinderte Kinder zu unterrichten hat. Die von der Bw. ausgeübte Tätigkeit ist mit der des Kollegen nicht unbedingt vergleichbar, zumal sie nach ihren eigenen Angaben keine schwerstbehinderten Kinder unterrichtet bzw. zu unterrichten hat.

Was das Argument der Bw. betrifft, bei an dem selben Kurs beteiligten Teilnehmern aus Wien seien diese Kosten sehr wohl als Werbungskosten anerkannt worden, genügt es darauf hinzuweisen, dass aus einer – allenfalls rechtswidrigen – Vorgangsweise, und ohne den Fall des Herrn G.S. näher zu kennen und zu bewerten, gegenüber Dritten niemand für sich einen Anspruch auf vergleichbares Vorgehen ableiten kann. Es ist daher ohne jegliche Bedeutung, ob ein Finanzamt etwa gegenüber anderen Abgabepflichtigen nicht in gleichartiger Weise wie gegenüber der Berufungswerberin vorgegangen ist (VwGH 24.4.1997, 93/15/0069).

Dass mit dem erfolgreichen Abschluss der Kurse vom Dienstgeber der Bw. keine finanzielle Abgeltung bzw. Aufbesserung des Gehaltes vorgenommen wurde, ist ein weiteres Indiz, dass die Tätigkeit als Volksschullehrerin keinen unmittelbaren beruflichen Zusammenhang mit den Kursen erkennen lassen.

Auch wenn der steuerliche Vertreter der Bw. in der mündlichen Berufungsverhandlung ergänzt, dass die Ausbildung der Lehrer, sowohl der Pflicht- als auch der Mittelschullehrer eigentlich unzureichend sei und dies ein Mangel an den einzelnen Lehrplänen bzw. an den Studienplänen der Universitäten sei, so wäre es nicht einzusehen, wenn diverse (ohne unmittelbaren beruflichen Zusammenhang zur Lehrertätigkeit) Kurskosten auf die Allgemeinheit abgewälzt würden, zumal es Aufgabe der Schulbehörde sei, das (anhende) Lehrpersonal ausreichend auszubilden bzw. Fehler (Mängel) im bestehenden Schulsystem zu beseitigen um vorzubeugen, dass solche Kosten einfach abgewälzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufe eines Lehrers und eines Psychotherapeuten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 nicht verwandt sind, da für die Tätigkeit als Volksschullehrerin keine berufsspezifischen therapeutischen Kenntnisse notwendig sind. Ausbildungskosten in einem anderen als dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf sind somit als Kosten der Lebensführung nicht abzugsfähig.

Hinsichtlich der von der Bw. beantragten Kosten für Fachliteratur ist noch anzumerken, dass die Bw. irrtümlich von der Rechnung mit Datum 16. August 2002 nicht den Euro-Betrag (5,50 €) sondern den höheren Schilling Betrag (75,68 S) als Euro-Betrag steuerlich als Absetzposten beantragt hat.

Unter Korrektur dieses Irrtums steht nunmehr fest, dass ein Betrag iHv. 130,00 € aufgrund der fünf vorliegenden Rechnungen für Fachliteratur von der Bw. aufgewendet wurde. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass eine Ausgabe des doppelt angeschafften Buches von "Frey K: Die Projektm." laut Rechnung vom 27. Juli 2002 am 16. August 2002 von der Bw. - unter Rückerstattung des Kaufpreises - wieder zurückgegeben wurde.

Da aber der gesetzliche Pauschbetrag für Werbungskosten mit 132,00 € höher (vgl. § 16 Abs. 3 EStG 1988) als die Kosten für die geltend gemachte Fachliteratur i.H.v. 130,00 € ist, ist somit der Pauschbetrag zu berücksichtigen. Das Eingehen, ob die Kosten für die Fachliteratur beruflich veranlasst waren, erübrigt sich somit.

Aufgrund der Ausführungen war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Linz, 28. Juli 2004